

Geschäftsordnung der Kommission zur Beratung sicherheitsrelevanter Forschung mit erheblichem Gefährdungspotential (FEG) vom 25.08.2020

§ 1

Sitzungen der FEG-Kommission

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die FEG-Kommission mit angemessener Ladungsfrist von in der Regel 7 Tagen zu den Sitzungen der Kommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der FEG. Zu Beginn einer jeden Sitzung ist festzustellen, ob Mitglieder in Bezug auf bestimmte Inhalte der Sitzung befangen im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung sind.
- (3) Die Sitzungen der FEG sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der FEG administrativ unterstützen.
- (4) Die FEG beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Die oder der Vorsitzende kann bestimmen, dass eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt.
- (5) Die FEG kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten und/oder schriftliche ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die Antragstellerin/der Antragsteller kann Sachkundige ihrer/seiner Wahl zur Beteiligung am Verfahren vorschlagen. Über die Beteiligung entscheidet die FEG-Kommission durch Beschluss.
- (6) Die Kommission kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter hierfür geeigneter, einfach gelagerter Fälle in einem vereinfachten Entscheidungsverfahren widerruflich übertragen. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende hat die Kommission über das Ergebnis in der auf die Übertragungsentscheidung folgenden Sitzung zu informieren.
- (7) Die Ergebnisse der Sitzungen der FEG sind in einem Protokoll festzuhalten, in dem mindestens Ort, Tag und Gegenstand der Verhandlung, die Teilnehmer an der Sitzung sowie die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Es muss alle wesentlichen Vorgänge der Sitzung wiedergeben.

§ 2

Beschlussfähigkeit

Die FEG-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Im Falle einer Befangenheit von mehr als zwei Mitgliedern bestimmen die jeweils befangenen Mitglieder einen fachlich geeigneten Stellvertreter, der sie in dem Verfahren vertritt, für das die Befangenheit vorliegt.

§ 3

Befangenheit

(1) Mitglieder der FEG und ihrer Ausschüsse, die an dem Forschungsprojekt oder der Stellungnahme der FEG ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Kommissionsmitglieder,

a) die an dem Forschungsvorhaben selbst mitwirken;

b) die an den Vorarbeiten zu dem Versuchsplan beteiligt waren.

(2) Soweit Tatsachen geltend gemacht werden, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissions- oder Ausschussmitgliedes zu begründen, entscheidet die Kommission bzw. der jeweils betroffene Ausschuss, ob diese Tatsachen einen Ausschluss für dieses Verfahren rechtfertigen. Die bzw. der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ist dies der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Anstelle des von der weiteren Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenen Mitglieds bestimmt dieser eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für das Verfahren für das die Befangenheit des Kommissionsmitglieds vorliegt.

§ 4

Beschlüsse

(1) Die FEG stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(2) Die FEG soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Der Beschluss enthält eine der folgenden Stellungnahmen (Voten) über das eingereichte Forschungsvorhaben:

- „Die Kommission erachtet die Durchführung des Vorhabens i.S.d. § 8 Abs. 1 des Statutes der Kommission zur Beratung sicherheitsrelevanter Forschung mit erheblichem Gefährdungspotential (FEG) vom 04.10.2019 als vertretbar.“

- „Die Kommission erachtet die Durchführung des Vorhabens i.S.d. § 8 Abs. 1 des Statutes der Kommission zur Beratung sicherheitsrelevanter Forschung mit erheblichem Gefährdungspotential (FEG) vom 04.10.2019 als vertretbar, wenn folgende Auflagen erfüllt werden.“ (Anfügung von Auflagen erforderlich)
- „Die Kommission erachtet die Durchführung des Vorhabens i.S.d. § 8 Abs. 1 des Statutes der Kommission zur Beratung sicherheitsrelevanter Forschung mit erheblichem Gefährdungspotential (FEG) vom 04.10.2019 als nicht vertretbar.“

(4) Voten nach Abs. 3 können mit Empfehlungen der Kommission und einzelner Mitglieder und mit Auflagen verbunden werden. Die Kommission kann ihre Voten insb. mit der Auflage verbinden, dass ihr während der Durchführung der Projekte mündliche oder schriftliche Zwischenberichte erstattet werden. Sie kann dann ein neues Votum abgeben. Zurückweisende oder ablehnende Beschlüsse, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.

(5) Bei Forschungsvorhaben kann der Beschluss der Kommission im Einzelfall Ausführungen dazu enthalten, inwieweit nach Einschätzung der Kommission gegen die Durchführung des Vorhabens grundsätzliche Bedenken rechtlicher und ethischer Art bestehen, und ob diese Bedenken gegebenenfalls durch Modifikationen und Auflagen, insbesondere zur Risikominimierung, ausgeräumt werden können.

(6) Jedes Mitglied der FEG kann eine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das der Stellungnahme beigelegt wird.

(7) Das Ergebnis der Beratung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Über alle Entscheidungen informiert die oder der Vorsitzende das Rektorat in jährlichen Berichten.

(8) Eine Frist zur Beschlussfassung besteht nicht.

§ 5

Das Umlaufverfahren

(1) Der oder die Vorsitzende kann eine Beschlussfassung via Email im Umlaufverfahren beantragen. Geht bei der oder dem Vorsitzenden binnen einer Woche kein Widerspruch eines Mitglieds der FEG gegen die Beschlussfassung via Email im Umlaufverfahren ein, wird im Umlaufverfahren Beschluss gefasst.

(2) Der Antrag auf Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird von der oder dem Vorsitzenden an jedes Mitglied der FEG adressiert. Es enthält alle für die Entscheidung relevanten Informationen, die dem oder der Vorsitzenden vorliegen. Soweit Gutachten oder ergänzende Unterlagen vorliegen, sind diese dem Schreiben ebenfalls beizufügen. Zudem enthält das Schreiben einen Beschlussantrag, in dem das adressierte Mitglied der FEG-Kommission dem Forschungsvorhaben zustimmen oder es ablehnen kann.

(3) Anstelle des Umlaufverfahrens oder der persönlichen mündlichen Beratung kann auch eine Beschlussfassung per Video-Konferenz erfolgen. Ferner ist innerhalb einer Sitzung auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Video-Konferenz möglich. Für die Durchführung der Video-Konferenz ist eine Plattform zu verwenden, die von der Universität freigegeben wurde.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss im Sinne des § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung geändert werden.